

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[39.] 20. Verordnung vom 11.12.1823 publ. 18.12.1823

Anzeigen, „sich mit ihren Ansprüchen an solche (einzeln und genau aufzuführende) Gelder in einem dazu angeetzten Termine zu melden,“ im Falle sich darin niemand meldet, an das General = Directorium des Armenwesens (in der Herrschaft Zeven an die dortige General = Armen = Inspection) zur Belegung und zum Genusse der Zinsen abgegeben werden sollen, unter der Verpflichtung, das Capital (ohne Zinsen) auf gerichtliche Anweisung, nach gewöhnlicher Kündigungsfrist, demjenigen zurückzuzahlen, der sich künftig noch als wirklich Berechtigter legitimiren würde.

Die Kosten jener Publication werden von der General = Armen = Cassé aus den zu erhebenden Zinsen bestritten.

Welches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

20) Cammer = Bekanntmachung vom 11ten Decbr. 1823., publ. am 18ten ejusd.

Verbot der Holländischen Kleinen Silbermünzen.

Wenn gleich die Holländischen Kleinern Silbermünzen unter einem Gulden im hiesigen Herzogthum niemals eigentlichen Cours gehabt haben, und in der Herrschaft Zeven, wo sie solchen vorhin hatten, bereits durch die Bekanntmachung vom 1sten Juni 1815.